



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "NÖRDLICH DES JAHNPLATZES"

ABWÄGUNG ÜBER DIE IM RAHMEN DER ÖFFENT- LICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG EINGE- GANGENEN STELLUNGNAHMEN

Juli 2024

1. Abwägung

1.1 Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit von 06.05.2024 bis 07.06.2024 stattgefunden. Es sind keine Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf eingegangen.

1.2 Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit von 06.05.2024 bis 07.06.2024 stattgefunden.

Aus der folgenden Tabelle ergeben sich die beteiligten Behörden sowie deren Reaktion.

Nr.	Name	Anregungen		Datum
		ja	nein	
1.	Abt. 32-3 Brand- und Katastrophenschutz			
2.	Abt. 614 Stadtbauamt - Bauordnung			
3.	Abt. 32 Ordnungs- und Umweltschutzamt			
4.	Abt. 321 Untere Naturschutzbehörde	X		14.05.2024
5.	Abt. 321 Untere Wasserbehörde, Untere Abfallbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde	X		11.06.2024
6.	Abt. 614 Untere Denkmalschutzbehörde			
7.	Agentur für Arbeit			
8.	Amprion GmbH		X	06.05.2024
9.	BASF SE		X	05.05.2024
10.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		X	03.05.2024
11.	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND)			
12.	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen			
13.	Bundeseisenbahnvermögen, Karlsruhe		X	21.05.2024
14.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)			
15.	Creos Deutschland GmbH		X	06.05.2024
16.	Corpus Sireo Asset Management GmbH			
17.	Deutsche Bahn AG	X		07.05.2024
18.	Deutsche Telekom Technik GmbH		X	29.05.2024
19.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum		X	17.05.2024
20.	Eisenbahnbundesamt			
21.	E-plus Mobilfunk GmbH & Co. KG			

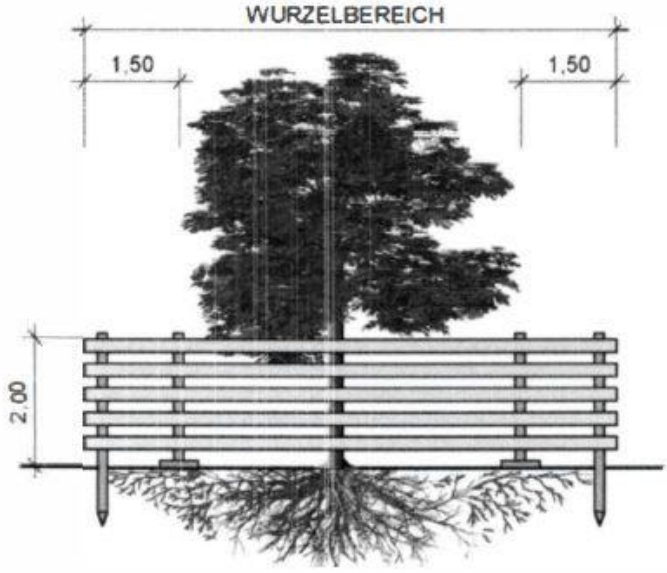
22.	GASCADE Gastransport GmbH		X	15.05.2024
23.	Generaldirektion Kulturelles Erbe- Direktion Landesarchäologie – Außenstelle Speyer	X		14.05.2024
24.	Generaldirektion Kulturelles Erbe -Landesdenkmalpflege			
25.	Generaldirektion Kulturelles Erbe - Landesdenkmalpflege - Erdgeschichtliche Denkmalpflege			13.05.2024
26.	Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie			
27.	Gewässerzweckverband		X	03.05.2024
28.	Handwerkskammer der Pfalz			
29.	Hochwasserpartnerschaft „Nördliche Vorderpfalz“			
30.	IHK Pfalz		X	07.06.2024
31.	Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis - Planung und Umweltschutz			
32.	Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis - Gesundheit und Verbraucherschutz			
33.	Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.		X	27.05.2024
34.	Landesamt für Geologie und Bergbau			
35.	Landesbetrieb Mobilität Speyer	X		08.05.2024 /08.03.2023
36.	Breitband-Kompetenzzentrum des Landes vertreten durch den Minister für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung			
37.	NaturFreunde, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.			
38.	Naturschutzbund Deutschland			
39.	Landesverband der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.			
40.	PFALZKOM GmbH		X	14.05.2024
41.	Pfalzwerke AG			
42.	Polizeiinspektion Frankenthal			
43.	Pollichia e.V.			
44.	RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.	X		06.05.2024
45.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V.		X	27.05.2024
46.	SGD Süd - Obere Landesplanungsbehörde			
47.	SGD Süd - Regionalstelle Gewerbeaufsicht	X		03.05.2024

48.	SGD Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz	X		23.07.2024
49.	Stadt Ludwigshafen am Rhein		X	06.05.2024
50.	Stadt Mannheim		X	29.05.2024
51.	Stadtwerke Frankenthal			
52.	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG			
53.	Verband Region Rhein-Neckar			
54.	Verbandsgemeindeverwaltung Lamsheim-Heßheim			
55.	Verbandsgemeindeverwaltung Maxdorf			
56.	Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation		X	14.05.2024
57.	Vodafone D2 GmbH			
58.	Vodafone Kabel Deutschland			
59.	Wehrbereichsverwaltung West			
60.	Wintershall Holding GmbH		X	29.05.2024
61.	Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd			
62.	Colt Technology Service Group			
63.	Ethylen-Pipeline-Süd GmbH & Co. KG			
64.	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG)			
65.	GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG			
66.	Evonik		X	17.05.2024
67.	MVV Energie AG		X	03.05.2024
68.	Netrion GmbH			
69.	NGN FIBER NETWORK KG			
70.	PFALZGAS GmbH		X	03.05.2024

Folgende Träger öffentlicher Belange haben geantwortet und Hinweise bzw. Anregungen zur Planung gegeben:

Träger öffentlicher Belange u. sonst. Interessenverbände	Erhaltene Hinweise / Anregungen:	Stellungnahme der Verwaltung / Beschluss
<p>Nr. 4 Untere Naturschutzbehörde</p>	<p>die Stadtverwaltung Frankenthal beabsichtigt, für einen Bereich am südlichen Rand der Innenstadt von Frankenthal, östlich der Mahlastraße und nördlich des Jahnplatzes, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Umnutzung des Anwesens Mahlastraße 5 und den Neubau einer Regionaldirektion der Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG zu schaffen.</p> <p>Hierzu nehmen wir aus naturschutz- und artenschutzrechtlicher Sicht, sowie im Kontext der Baumschutzverordnung der Stadt Frankenthal im Rahmen der Anhörung wie folgt Stellung:</p> <p>Naturschutz:</p> <p>Grundsätzlich zu begrüßen ist die insektenfreundliche Beleuchtung in Zusammenhang mit einer eingeschränkten Werbefläche, sowie das begrünte Flachdach.</p> <p>Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale oder im geltenden Bebauungsplan ausgewiesene Ausgleichsflächen werden durch das Vorhaben nicht berührt.</p> <p>Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren im Sinne des § 13 a BauGB aufgestellt wird, gelten für den Bereich des Plangebiets Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, im Sinne des § 1 a Abs. 3 S. 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung zulässig. Ein Ausgleich ist damit nicht erforderlich.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen am Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden nicht erforderlich.</p>
	<p>Artenschutz</p> <p><u>Fehlende Datengrundlage:</u></p> <p>Der Fachbeitrag Artenschutz {Björnsen Beratende Ingenieure, Speyer, September 2023), betrachtet nicht die Parkplatzflächen (Flurstücke 2153/21 und 1457 /2) mit dem überwiegenden Anteil an Grünstrukturen und Laubbäumen innerhalb des Plangebietes, die im Zuge des Bebauungsplans überbaut oder entfernt werden sollen. Für diese Fläche und dortige Eingriffe kann demnach keine Einschätzung über die Betroffenheit von Brutvögeln getroffen werden. Es liegen für diese Fläche auch keine Vermeidungsmaßnahmen vor, um keine Verbotstatbestände auszulösen. Vor</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Der Anregung wird Rechnung getragen, indem im Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelt wird, dass die Vorhabenträgerin sich verpflichtet, vor Rodungen von Bäumen und Gehölzen im Bereich der auf die Vorhabenträgerin übertragenen Teile der Flurstücke 1457/2 und 2153/2 und der herzustellenden Ersatzstellplätze durch einen Artenschutzgutachter prüfen zu lassen, ob diese frei von Bruthöhlen sind. Bei einem Verlust von Bruthöhlen müssen diese mit künstlichen Nistkästen im Verhältnis 1 : 3 ersetzt werden</p>

	<p>jedem Eingriff muss demnach per Einzelfallprüfung untersucht werden, ob Bäume und Gebüsche frei von Brutvögeln sind. Beim Verlust von Bruthöhlen müssen diese mit künstlichen Nistkästen 1 :3 ersetzt werden.</p>	<p>Änderungen am Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden nicht erforderlich.</p>
	<p><u>Fehlende Vermeidungsmaßnahmen und Worst-Case-Szenario:</u></p> <p>Da durch den Fachbeitrag Artenschutz folgende Tierarten auf dem Untersuchungsgebiet (Flurstück 1464/2) nicht ausgeschlossen werden konnten, muss von einem Worst-Case-Szenario ausgegangen und die Anwesenheit der Tiere angenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haus- oder dachbewohnende Vogelarten (Brutverdacht) sowie ggfs. Einnistung von Eulen im Dachstuhl • Fledermausarten in urbanen Gebieten (besonders Myotis myotis, Myotis mystacinus, Pipistrellus pipistrellus) <p>Für Letztere wird im Gutachten und in der Begründung zum Bebauungsplan von einem notwendigen Fledermausmonitoring vor Baubeginn gesprochen. In diesem Kontext muss auch geprüft werden, ob durch den Neubau Flugkorridore von etwaig vorhandenen Fledermauskolonien zerschnitten werden. Dies muss vor Baubeginn erfolgen, da sonst keine ggfs. notwendigen Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgen können, und der Baumaßnahme von Seiten des Artenschutzes nicht zugestimmt werden kann.</p> <p>Weiterhin ergibt sich auf Grundlage des Worst-Case-Szenarios für Vögel die ebenso dringende Notwendigkeit durch den Bauherren Vermeidungsmaßnahmen zu erarbeiten, die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für diese Tiergruppe ausschließt. Dies bezieht sich sowohl auf anlage-, bau-, und betriebsbedingte Auswirkungen. Vor allem bei dem geplanten Ausbau des Dachgeschosses wird es unweigerlich zur Beeinträchtigung etwaig vorkommender Vogelarten sowie deren Brut kommen.</p> <p>Ggfs. notwendige CEF-Maßnahmen sind über den Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan verbindlich zu regeln.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Der Anregung wird Rechnung getragen, indem im Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelt wird, dass die Vorhabenträgerin sich verpflichtet, der Sanierung des Anwesens Mahlastraße 5 vor der Durchführung von Arbeiten am Dachstuhl durch einen Artenschutzgutachter Kontrollen auf mögliche Vorkommen von Fledermäusen und Brutvögeln durchzuführen. Bei einem Nachweis von Brutvögeln sind Vermeidungsmaßnahmen zu erarbeiten, die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausschließen. Bei einem Nachweis von Fledermausvorkommen im Gebäude ist zu prüfen, ob durch den geplanten Neubau Flugkorridore von etwaig vorhandenen Fledermauskolonien zerschnitten werden. Weiterhin sind notwendige Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der Fledermäuse in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Fledermausschutz des NABU Rheinland-Pfalz, Frauenlobstraße 15-19, 55118 Mainz umzusetzen.</p> <p>Änderungen am Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden nicht erforderlich.</p>
	<p>Notwendige Auflagen im Bebauungsplan:</p> <p>Am nördlichen Rand von Flurstück 2153/21 sowie im östlichen Bereich von Flurstück 1464/2 liegen einige wenige Gehölzstrukturen. Sämtliche Rodungsmaßnahmen und sonstige Eingriffe in diesen Vegetationsbestand, die zu Beeinträchtigungen brütender Vögel führen könnten, dürfen gemäß § 39 (5) Bundesnaturschutzgesetz nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Der Anregung wird Rechnung getragen, indem im Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelt wird, dass die Vorhabenträgerin sich verpflichtet, Rodungsmaßnahmen nur in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.</p> <p>Änderungen am Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden nicht erforderlich.</p>

	<p>Baumschutz</p> <p>Ein Hinweis abseits der textlichen Festsetzungen: Durch die Umsetzung des Bebauungsplans wird es auf dem Flurstück 1457/2 zum Verlust von mehreren Laubbäumen kommen, vorwiegend durch die Neuanlage von Parkplätzen. Es ist hierbei vorab zu prüfen, ob die absehbar entnommenen Bäume unter die Baumschutzverordnung fallen. Sollte dies gegeben sein, müssen die Bäume 1: 1 ersetzt werden, vorzugsweise plan intern und nach den Vorgaben der FLL-Richtlinie. Es ist möglich, dass diese bereits mit den unter 9.3 in der textlichen Festsetzung Ue 5 Pkw-Stellplätze ein Baum) genannten Bäume ausgeglichen wären; diese Bilanzierung müsste allerdings noch stattfinden.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens werden voraussichtlich drei Bäume im Bereich der bisherigen Stellplatzflächen des CongressForums Frankenthal entfallen. Im Bereich der Erweiterungsfläche der Stellplatzanlage im Osten des Flurstücks 1457/2 sollen die vorhandenen Bäume unverändert erhalten bleiben.</p> <p>Im Rahmen des Vorhabens ist die Neupflanzung von mindestens 6 Bäumen vorgesehen. Damit können die entfallenden Bäume – ungeachtet dessen, ob diese unter die Baumschutzsatzung fallen oder nicht - kompensiert werden.</p>
	<p>Die übrigen auf dem Flurstück 1457 /2 vorhandenen und zu erhaltenden Bäume sind dauerhaft gegen Schäden und Maßnahmen, durch welche die Vitalität und Statik der Bäume oder die Eignung ihres Standortes beeinträchtigt werden können nach den einschlägigen Richtlinien (DIN 18920 und RAS-LP 4) zu sichern (auch Aufschüttung, Abgrabung, Verdichtung). Es wird empfohlen, die Bäume aufgrund ihres Standortes nahe dem Bau- feld mit einem festen Bauzaun zu umgeben (siehe Skizze).</p>  <p>Die Skizze zeigt einen Querschnitt durch einen Baum und einen Bauzaun. Der Baum hat eine Krone, die sich über einen horizontalen Bereich von 3,00 m (zwei 1,50 m Abschnitte) erstreckt. Unter dem Baum befindet sich ein Wurzelbereich, der durch einen Bauzaun geschützt ist. Der Bauzaun besteht aus horizontalen Balken, die auf Pfählen ruhen. Die Höhe des Bauzauns ist mit 2,00 m angegeben.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Der Anregung wird Rechnung getragen, indem im Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan neben der Verpflichtung zur Herstellung der Ersatzstellplätze geregelt wird, dass die Planung hierzu vor ihrer Ausführung einer Zustimmung durch die Stadt Frankenthal, Bereich Planen und Bauen, Abteilung Stadt- und Grünplanung bedarf.</p> <p>Damit ist gewährleistet, dass die Anforderungen der Stadt bei der Planung Berücksichtigung finden müssen.</p> <p>Änderungen am Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden nicht erforderlich.</p>

	<p>Fazit Der Artenschutzbeitrag ist unvollständig. Unter Einhaltung der in den Punkten 2 und 3 genannten Anmerkungen kann dem Bebauungsplan zugestimmt werden.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen ist durch Regelungen im Durchführungsvertrag Rechnung getragen. Änderungen am Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden nicht erforderlich.</p>
<p>Nr. 5 Untere Wasserbehörde, Untere Abfallbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde</p>	<p>unter den Voraussetzungen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) die Auflagen zur Überwachung und Dokumentation durch einen Sachverständigen, zu allen zu ergreifenden Maßnahmen beim Auftreten von gefahrverdächtigen Umständen oder konkreten Gefahren, sowie zum Arbeit- und Umweltschutz werden dem Vorhabenträger im Rahmen des Durchführungsvertrags zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan auferlegt; 2) . für die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Gelände mittels Mulden bzw. Rigolen, als auch für notwendige Grundwasserhaltungen sind bei der unteren Wasserbehörde wasserrechtliche Anträge zu stellen, die auch durch die potentielle Altlast auf der Fläche 2153/21 berücksichtigen und schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser gutachterlich ausschließen; 	<p>Stellungnahme der Verwaltung: Der Anregung wird Rechnung getragen, indem im Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelt wird, dass sich die Vorhabenträgerin verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tiefbauarbeiten und sonstige Eingriffe in den Untergrund einschließlich der ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung von belastetem Aushub durch einen qualifizierten Bodenschutz-Sachverständigen überwachen zu lassen. Die Überwachung ist durch den Sachverständigen zu dokumentieren. 2. im Falle konkreter Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit (Umwelt) durch freigelegte oder austretende Schadstoffe (z.B. durch bislang nicht erkannte Verunreinigungen des Bodens, belastetes Schicht- oder Grundwasser), die Arbeiten unverzüglich einzustellen, die Baustelle zu sichern, die zuständige Bodenschutzbehörde zu informieren und das weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen. 3. die Maßnahmen so durchzuführen, dass die Erfordernisse des Arbeits- und Umgebungsschutzes eingehalten werden. Die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sind zu beachten. 4. bei der Herstellung von durchwurzelbaren Bodenschichten die Vorgaben des § 12 BBodSchV zu beachten. 5. bei Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken die Ersatzbaustoffverordnung zu beachten. 6. anfallendes Abbruchmaterial z.B. beim Rückbau ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Schadstoffhaltige Bauabfälle sind dabei von verwertbaren Stoffen, getrennt untereinander zu halten. Die Ersatzbaustoffverordnung ist zu beachten. <p>Stellungnahme der Verwaltung: Der Anregung wird Rechnung getragen, indem im Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelt wird, dass sich die Vorhabenträgerin verpflichtet, die gemäß § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderliche Genehmigung für die Versickerung des Niederschlagswassers sowie Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit</p>

		<p>Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde der Stadtverwaltung Frankenthal mit entsprechenden Planunterlagen und unter Berücksichtigung der bodenschutzrechtlichen Belange zu beantragen</p>
	<p>3) die entwässerungstechnischen Vorgaben der Stellungnahme des EWF-Frankenthal, unter Mitarbeit der unteren Wasserbehörde, Az. 83-31 vom 18.04.2023, vgl. Anlage, beachtet werden, bestehen keine Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplans</p>	<p>Zur Planung der Niederschlagswasserentwässerung wurde ein Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag erstellt („Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Nördlicher Jahnplatz“ der Stadt Frankenthal“, Planungsbüro Piske, Ludwigshafen, Januar 2024).</p> <p>Mit Mail vom 22.03.2024 hat der EWF mitgeteilt, dass sie dem Entwässerungskonzept grundsätzlich zustimmen können.</p> <p>Änderungen am Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden nicht erforderlich.</p>
	<p><i>Anhang 1: Stellungnahme des EWF-Frankenthal</i> <i>Die vorliegenden textlichen Festsetzungen geben aktuell noch keine detaillierten Hinweise dazu, wie die Niederschlagswasserbewirtschaftung auf dem Plangebiet gestaltet werden soll. Vor diesem Hintergrund können wir lediglich folgende, allgemeine Vorgaben zur Entwässerung geben:</i></p> <p>Entwässerungstechnische Vorgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Die Vorgaben der Entwässerungssatzung sowie der Abgabensatzung Abwasserbeseitigung der Stadt Frankenthal (Pfalz) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.</i> • <i>Die Vorgaben der Entwässerungssatzung sowie der Abgabensatzung Abwasserbeseitigung der Stadt Frankenthal (Pfalz) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.</i> • <i>Die Vorgaben der Entwässerungssatzung sowie der Abgabensatzung Abwasserbeseitigung der Stadt Frankenthal (Pfalz) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.</i> • <i>Die Vorgaben der Entwässerungssatzung sowie der Abgabensatzung Abwasserbeseitigung der Stadt Frankenthal (Pfalz) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.</i> <p><i>Als Grundlage der diesbezüglichen Planung dienen die allgemeinen Regeln der Technik, wie beispielsweise definiert in folgenden Regelwerken:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - DWA-A 100 „Leitlinien der integralen Siedlungsentwässerung (ISiE)“ 	<p>Es wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - DWA-A 102 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“ - DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ - DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ - DIN 1986-100 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ • Die Vorgaben der Entwässerungssatzung sowie der Abgabensatzung Abwasserbeseitigung der Stadt Frankenthal (Pfalz) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. • Die Vorgaben der Entwässerungssatzung sowie der Abgabensatzung Abwasserbeseitigung der Stadt Frankenthal (Pfalz) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. • Vorhandene, nicht weiter genutzte Entwässerungsanlagen und Anschlussleitungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind zurückzubauen. • Die Entwässerung der östlich gelegenen Parkplatzflächen und sonstiger Nachbargrundstücke darf durch die Maßnahmen im Plangebiet nicht beeinträchtigt werden. Sofern Anschlussleitungen im Plangebiet verlaufen, müssen die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch dingliches Leitungsrecht sichern. 	
<p>Nr. 17 Deutsche Bahn AG</p>	<p>mit der Bitte um Kenntnisnahme erhalten Sie anbei das DB Hinweisblatt zur Berücksichtigung im Verfahren.</p> <p><i>„wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Ihr geplantes Bau-/Planungsvorhaben in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet.</i></p> <p><i>Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Vorsorglich weisen wir jedoch auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabensträger hin. Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz</i></p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die bestehende Bahnlinie befindet sich in einer Entfernung von ca. 370 m zum Geltungsbereich des Bebauungsplans. Es kann ausgeschlossen werden, dass sich aus der Bebauung negative Einflüsse für den Bahnbetrieb ergeben könnten. Änderungen am Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden nicht erforderlich.</p>

	<p><i>schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen. Darüber hinaus bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.</i> • <i>Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. • Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt, Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5 - 11, 10115 Berlin.</i> • <i>Eine Betroffenheit von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen im Umkreis von mehr als 200 Metern zu unseren DB Liegenschaften ist uns nicht bekannt. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich unbekannte Kabel aufgefunden werden, ist die DB AG, DB Immobilien, unverzüglich zu informieren.</i> • <i>Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Informationen zur Antragsstellung finden Sie online unter: http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen und http://www.deutschebahn.com/Gestattungen</i> <p><i>Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.</i></p>	
<p>Nr. 23 Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie – Außenstelle Speyer</p>	<p>mit der Festlegung unserer Belange, wie sie in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden hat, erklären wir uns einverstanden.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

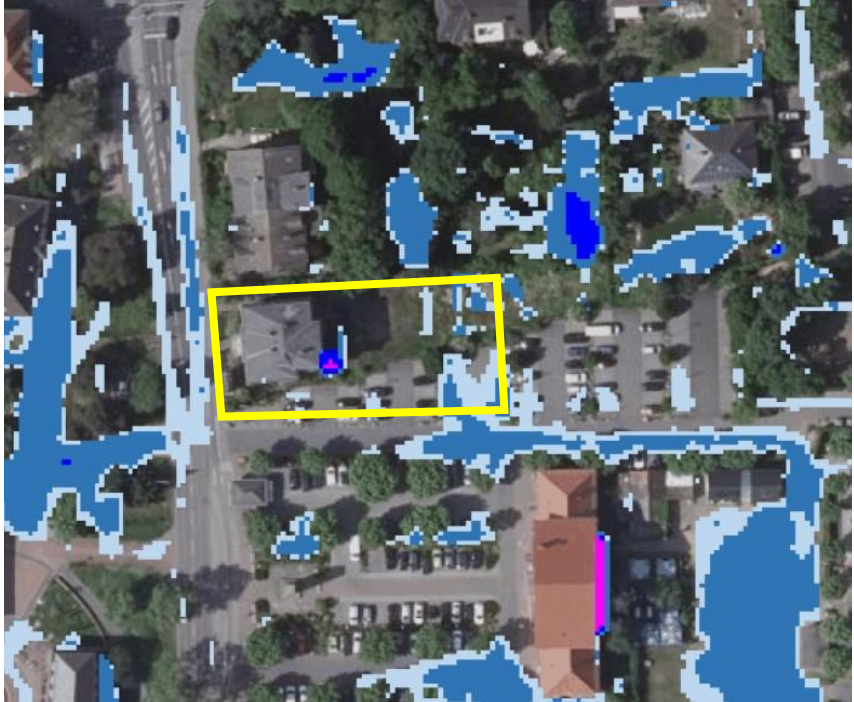
	<p>Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen.</p> <p>Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bezieht sich jedoch nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Bebauungsplans.</p> <p>Vielmehr erfolgt die Berücksichtigung der Stellungnahme durch Aufnahme einer Regelung in den Durchführungsvertrag. Dort wird die Vorhabenträgerin verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 2 DSchG sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/ Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie – Außenstelle Speyer zu gegebener Zeit (mind. 4 Wochen im Voraus) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen. Das Referat Grabungstechnik der Landesarchäologie wird die Bauarbeiten überwachen. 2. die ausführenden Baufirmen eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. 3. der Direktion Landesarchäologie für den Fall, dass wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, einen angemessenen Zeitraum einzuräumen, damit die Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie – Außenstelle Speyer die Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen kann. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
	<p>Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Im Bebauungsplanentwurf ist bereits ein Hinweis enthalten, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können und dass diese von Planierungen o. ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden dürfen.</p>
	<p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Der Stadt Frankenthal ist bewusst, dass die Stellungnahme ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler betrifft und nicht Stellungnahmen der Direktion</p>

	<p>Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p>	<p>Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz ersetzt. Die Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz und die Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz wurden am Bebauungsplanverfahren ebenfalls beteiligt.</p>
<p>Nr. 35 Landesbetrieb Speyer</p> <p>Mobilität</p>	<p>mit Schreiben vom 08.03.2023 hatten wir zu dem o.g. Bebauungsplan Stellung genommen. Unsere Stellungnahme bitten wir, sofern noch nicht geschehen, auch weiterhin zu berücksichtigen.</p> <p>Schreiben vom 08.03.2023 <i>Das Plangebiet befindet sich in der Stadtmitte von Frankenthal, östlich der L 522. Der betroffene Abschnitt der Landesstraße verläuft innerhalb des festgesetzten Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt.</i> <i>Vorgesehen ist die Errichtung einer Bankdirektion und von Parkplätzen. Die Erschließung erfolgt von der L 522 über die bestehende Zufahrt bzw. über die Straße Jahnplatz, die in die L 522 einmündet.</i> <i>Aufgrund der neben dem Plangebiet verlaufenden Landesstraße weisen wir vorsorglich darauf hin, dass die Stadt Frankenthal durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.g. Bauleitplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen, für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen hat.</i> <i>Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.</i> <i>Die Stadt hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass der Straßenbauträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der L 522 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Stadt im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.</i></p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Stellungnahme der Verwaltung: Zur Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen für das geplante Vorhaben wurde ein schalltechnisches Gutachten („Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Nördlich des Jahnplatzes“ Frankenthal, P-22-226-Bericht-BP-1“, Ingenieurbüro für Schallschutz und Bauphysik Rico Schimmel und Ilya Dyukanov Gbr, Neuhausen, 11.03.2024) eingeholt. Durch den Verkehrslärm der Mahlastraße, des Europarings und der Parkplatzanlage auf dem Jahnplatz ergeben sich gemäß den Berechnungen des Schallgutachtens an der Westfassade des Bestandsgebäudes Mahlastraße 5 Beurteilungspegel von bis zu 71,3 dB(A). Der Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ für den Tagzeitraum in Gewerbegebieten von 65 dB(A) wird damit um 6,3 dB überschritten. An den seitlichen Fassaden des Bestandsgebäudes ergeben sich Beurteilungspegel von 65,7 dB(A) (Nordfassade) bzw. 67,1 dB(A) (Südfassade). An der Ostfassade und an allen Fassaden des geplanten Neubaus werden die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ für den Tagzeitraum in Gewerbegebieten eingehalten. Aufgrund der gegebenen Immissionsbelastungen werden Maßnahmen zum Schallschutz erforderlich. Angesichts der innerstädtischen Lage und der denkmalrechtlichen Bindungen für das Anwesen Mahlastraße 5 können diese nur in Form einer schallmindernden Ausbildung der Außenbauteile erfolgen. Im Bebauungsplan wird daher festgesetzt, dass bis zu einem Abstand von 20 m zur Hinterkante Gehweg der Mahlastraße bei der Errichtung oder der baulichen Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen die Außenbauteile entsprechend den Anforderungen des Lärmpegelbereichs VI gemäß DIN 4109-1:2018-01 "Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen" und DIN 4109-2:2018-01 "Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen" auszubilden sind. Bei mehr als 20 m Abstand zur Hinterkante Gehweg der Mahlastraße werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für Gewerbegebiete eingehalten. Die Einhaltung der Anforderungen ist im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Antragsverfahren nach DIN 4109-2:2018-</p>

		<p>01 („Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen“ nachzuweisen.</p> <p>Für die Festsetzung wurde die ungünstigste Fassadeseite herangezogen. Um Überdimensionierungen des Schallschutzes zu vermeiden, wird ergänzend festgesetzt, dass Ausnahmen von den Festsetzungen zugelassen werden können, soweit nachgewiesen wird, dass – insbesondere an den Lärmquellen abgewandten Gebäudeteilen – geringere maßgebliche Außenlärmpegel La und damit geringere Lärmpegelbereiche vorliegen.</p> <p>Berücksichtigt werden muss zudem, dass für das Anwesen Mahlastraße 5 denkmalrechtliche Belange ein hohes Gewicht haben. Daher wird als zusätzliche Ausnahmemöglichkeit festgesetzt, dass Ausnahmen von den Festsetzungen zur Ausbildung der Außenbauteile zudem zugelassen werden können, wenn eine Einhaltung der Festsetzung denkmalrechtlich nicht genehmigungsfähig ist.</p>
	<p><i>Des Weiteren ist an der Einmündung Jahnplatz in die L 522 das Sichtdreieck gemäß RAL 2012 / RAS06 dauerhaft ab einer Höhe von 0,80 m freizuhalten.</i></p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Sichtdreieck gemäß RAL 2012 / RAS06 an der Einmündung Jahnplatz in die L 522 befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Insofern kann der Bebauungsplan keine Regelungen zur Freihaltung der betreffenden Flächen treffen.</p>
	<p><i>Ferner ist das Lichtraumprofil der L 522 dauerhaft freizuhalten.</i></p> <p><i>Abschließend weisen wir darauf hin, dass der L 522 kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt werden darf.</i></p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Der Vorhabenträger wird im Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan verpflichtet, das Lichtraumprofil der L 522 dauerhaft freizuhalten und der L 522 kein zusätzliches Oberflächenwasser zuzuführen.</p>
<p>Nr. 44 Rhein-Main-Rohrleitungs- transportgesellschaft m. b. H.</p>	<p>von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen.</p> <p>Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass diese nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.</p> <p>Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die Maßnahme wird kein externer Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert.</p>
<p>Nr. 47 SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht</p>	<p>es bestehen aus Sicht der Gewerbeaufsicht keine grundsätzlichen Bedenken zum o. g. Vorhaben.</p> <p>Ich muss allerdings darauf hinweisen, dass eine abschließende Beurteilung des Vorhabens zum Immissionsschutz erst im Rahmen des folgenden Baugenehmigungsverfahrens erfolgen kann, wenn die konkreten Angaben zum Schall der Haustechnischen Anlagen und deren Standort vorliegen und festgelegt sind. Im Schallgutachten wird ebenfalls auf diesen Punkt</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Belangen des Immissionsschutzes wird – ergänzend zu den Festsetzungen im Bebauungsplan - Rechnung getragen, indem im Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelt wird, dass sich die Vorhabenträgerin verpflichtet</p>

	<p>hingewiesen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. die beauftragten Bauunternehmungen zu verpflichten, keine Bauarbeiten im Nachtzeitraum zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr durchzuführen, 2. die Stellplatznutzung durch das Vorhaben in der Nacht (22:00 Uhr – 6:00 Uhr) auf die 6 Stellplätze zu begrenzen, welche sich südlich vor dem Bestandsgebäude und westlich der Grundstückseinfahrt befinden. 3. die Anlagen zur Haustechnik für den geplanten Neubau auf der Südseite des Neubaus anzuordnen und die Schalleistung der Haustechnik auf LwA = 65 dB(A) zu begrenzen. Diese Begrenzung kann durch die Auswahl der haustechnischen Anlagen oder eine zusätzliche Kapselung erfolgen. <p>Abweichungen hiervon sind nur zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass durch den Betrieb des Vorhabens die Schallimmissionsrichtwerte der TA Lärm von 49 dB(A) am Tag und 34 dB(A) in der Nacht an allen umgebenden Wohngebäuden eingehalten werden.</p>
<p>Nr. 48 SGD Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz</p>	<p>die aktuellen Planunterlagen (Stand März 2024) habe ich zur Kenntnis genommen. Nachfolgende Anmerkungen sind dabei aus wasserwirtschaftlicher Sicht und aus Sicht des Bodenschutzes zu beachten.</p> <p>1. Niederschlagswasserbewirtschaftung Zu dem vorgelegten Entwässerungskonzept (Mail vom Februar 2024) und der Wasserhaushaltsbilanz besteht grundsätzlich Einverständnis. Die Abweichungen liegen im Toleranzbereich. Zu begrüßen ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht die geringfügige Abweichung der Bilanzgröße Oberflächenabfluss im Planungs- bzw. Zielzustand gegenüber dem unbauten Referenzzustand. Für die Bewirtschaftung des anfallenden Niederschlagswassers ist die Niederschlagswasserbewirtschaftungsplanung auf Grundlage der bisherigen Konzeption und der Wasserhaushaltsbilanz fortzuführen und diese frühzeitig mit mir abzustimmen. Es ist ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren durchzuführen.</p> <p>2. Bodenschutz In den Planungsunterlagen (Begründung und auch Entwässerungskonzept) werden die Ergebnisse von Untergrunduntersuchungen (Bericht v. WPW v. 17.11.23) in Auszügen dargestellt. Die Dokumentation dieser Untersuchung ist jedoch nicht Bestandteil der Planungsunterlagen und wurde uns auch nicht im Vorgriff vorgelegt (siehe SN v. 17.05.23). Unsere</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Niederschlagswasserbewirtschaftungsplanung ist vom Vorhabenträger auf Grundlage der bisherigen Konzeption und der Wasserhaushaltsbilanz im Rahmen der Bauantragsplanung abschließend zu konkretisieren. Im Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan hat sich der Vorhabenträger verpflichtet, die erforderliche Genehmigung für die Versickerung des Niederschlagswassers rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde der Stadtverwaltung Frankenthal mit entsprechenden Planunterlagen und unter Berücksichtigung der bodenschutzrechtlichen Belange zu beantragen.</p> <p>Stellungnahme der Verwaltung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan hat sich der Vorhabenträger verpflichtet, die erforderliche Genehmigung für die Versickerung des Niederschlagswassers rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde der Stadtverwaltung Frankenthal mit entsprechenden Planunterlagen und unter Berücksichtigung der bodenschutzrechtlichen</p>

	<p>Stellungnahme vom 17.05.23 hat demnach noch ihre Gültigkeit, um die Ergebnisse dieser Untersuchung beurteilen zu können.</p> <p>Aus dem Entwässerungskonzept geht hervor, dass das Niederschlagswasser mittels mehrerer Mulden versickert werden soll. Bezüglich der Planung wird auf die wasserwirtschaftliche Vorgabe verwiesen, wonach eine gezielte Versickerung auf umweltrelevanten Flächen und durch Auffüllungskörper hindurch nur in nachweislich unbelasteten Bereichen möglich ist. Der Nachweis der Unbedenklichkeit ist erbracht, wenn die oSW1-Werte nach ALEX-02 in der zu durchsickernden Bodenpassage eingehalten werden. Dies ist durch Freimessungsuntersuchungen nach ALEX-M16 in den geplanten Versickerungsbereichen nachzuweisen.</p> <p>Die aufgeführte Untersuchung in der Anlage „Abstimmung E-Konzept“ ist aufgrund ihres nur orientierenden Charakters als Nachweis der Belastungsfreiheit <u>nicht</u> geeignet. Die Freimessungsuntersuchungen sind folglich noch durchzuführen.</p>	<p>Belange zu beantragen. Gegenstand dieser Beantragung wird auch der Nachweis sein müssen, dass die Versickerung nur in nachweislich unbelasteten Bereichen erfolgt. Hierzu hat der Vorhabenträger in eigener Verantwortung die erforderlichen Freimessungsuntersuchungen zu veranlassen.</p>
	<p>3. Sturzflutgefahrenkarten</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass nach den aktuellen Sturzflutgefahrenkarten bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis bereichsweise Betroffenheit besteht, die sich bei extremen Starkregenereignissen noch verstärkt. Bei der Aufstellung des Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzeptes ist diese Sturzflutgefährdung zu berücksichtigen.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Gemäß der im Internet veröffentlichten Sturzflutgefahrenkarte des Landesamts für Umwelt ist selbst bei extremen Starkregenereignissen nur eine geringen Überflutungsgefährdung gegeben. Diese Starkregengefährdung ist vom Vorhabenträger bei der Aufstellung des Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzeptes zu berücksichtigen. Sie steht der Planung jedoch nicht entgegen.</p>

		 <p> <input checked="" type="checkbox"/> Wassertiefen (SRI7, 1 Std.) <input checked="" type="checkbox"/> < 5 cm <input checked="" type="checkbox"/> 5 bis < 10 cm <input checked="" type="checkbox"/> 10 bis < 30 cm <input checked="" type="checkbox"/> 30 bis < 50 cm <input checked="" type="checkbox"/> 50 bis < 100 cm <input checked="" type="checkbox"/> 100 bis < 200 cm <input checked="" type="checkbox"/> 200 bis < 400 cm <input checked="" type="checkbox"/> >= 400 cm </p>
	<p>Fazit Unter Beachtung des Vorgenannten und unserer o.g. Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung bestehen grundsätzlich keine</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p>

	<p>Einwände gegen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Nördlich des Jahnplatzes“ der Stadt Frankenthal.</p> <p>Für die Bewirtschaftung des anfallenden Niederschlagswassers ist die Niederschlagswasserbewirtschaftungsplanung auf Grundlage der bisherigen Konzeption und der Wasserhaushaltsbilanz fortzuführen und diese frühzeitig mit mir abzustimmen. Es ist ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren durchzuführen.</p> <p>Insbesondere weise ich auf die o. g. bodenschutzrechtlichen Belange, die zu beachten sind, hin.</p>	<p>Änderungen am Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden nicht erforderlich.</p>
--	---	--